Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2207.) Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, um die Grundsätze über die Disziplinarbestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militairgesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Übertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disziplinarisch zu bestrafen.

§. 2.

Wenn die Militairstrafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maaß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disziplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

§. 3.

Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disziplinarisch zu bestrafen, wenn die Disziplinarstrafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen zivilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Zivilbehörden.

(Ausgegeben zu Berlin am 20. Dezember 1841.)

§. 4.

Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disziplinarstrafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung im stehenden Heere.

§. 5.

I. Disziplinarstrafen.

Als Disziplinarstrafen dürfen von den Militairvorgesetzten verhängt werden:

A. Gegen Offiziere:

1) Verweise:

a) ohne Zeugen, oder im Beiseyn eines Vorgesetzten,

b) vor versammeltem Offizierkorps,

c) durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher;

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, so wie gegen Vice-Unteroffiziere.

1) Strafwachen oder Strafdujour,

2) Kasernen-, Quartier-, oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,

3) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Gegen Portepee-Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) Kleinere Disziplinarstrafen:

a) Nachexerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung,

b) Strafwachen und Straf-Stubendujour,

c) Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-Kammern oder auf den Schießständen,

d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde),

e) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Überweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.

2) Ar-

2) Arreststrafen, und zwar:
a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
b) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen,
c) strenger Arrest bis zu einer Woche.
3) Gegen Gefreite, die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes darf außer den, oben unter C. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Strafsektionen oder in den Arbeiterabtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen disziplinarisch verhängt werden.

§. 6.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrests aber Anbinden an einen Baum, oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 7.

Auch bei Anwendung der kleineren Disziplinarstrafen (§. 5. C. 1.) ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden.

Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8.

Durch den Kasernen- oder Quartierarrest (§. 5. C. 2. a.) wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

§. 9.

II. Kompetenz der Militairbefehlshaber zur Disziplinarbestrafung.

A. Im Allgemeinen.

Disziplinarstrafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

 §. 10.

§. 10.

Die Kompetenz der höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11.

Die Kompetenz der Gouverneure, der sie vertretenden Kommandanten und der Festungskommandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten,
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militairperson verübt ist, deren eigener, mit der Disziplinarstrafgewalt versehener Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12.

Wenn außer den Fällen des §. 11. von mehreren, der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich ein zur Disziplinarbestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächst gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten und in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

§. 13.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unteroffiziere mit Strafwachen oder Strafdujour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disziplinarstrafen zu belegen.

§. 14.

Kompagnie- und Eskadronkommandeure, so wie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Offiziere mit Verweisen zu bestrafen.

Verweise durch Parolebefehl, mit Eintragung in die Parolebücher dürfen jedoch nur von dem Regimentskommandeur oder von den mit gleicher Disziplinarstrafgewalt versehenen, sowie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

§. 15.

B. Insbesondere: 1) der Regi-

Regimentskommandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen:

a) Of-

a) Offiziere mit sechstägigem Stubenarrest,
b) Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disziplinarstrafen bis zum höchsten Maaße (§. 5. B. C. und D.),
c) Gefreite, mit Entfernung von dieser Charge

bestrafen.

mentsKommandeure;

§. 16.

2) der Bataillons-Kommandeure;

Bataillonskommandeure dürfen Unteroffiziere und Gemeine mit zehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest; Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die Letzteren mit dreitägigem strengen Arrest bestrafen. Gegen Offiziere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regimentskommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillonskommandeur Offiziere mit dreitägigem Stubenarrest, Unteroffiziere und Gemeine mit vierzehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit achttägigem mittlern Arrest, Letztere aber mit dreitägigem strengen Arrest, und Gemeine zweiter Klasse mit körperlicher Züchtigung bis zu funfzehn Hieben bestrafen.

Stabsoffiziere, die nicht Kommandeure einer besonderen Truppenabtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Kommando detachirt sind, oder im Auftrage des Regimentskommandeurs sich bei detachirten Kompagnien oder Eskadronen befinden, die Strafbefugniß eines detachirten Bataillonskommandeurs.

Detachirte Bataillonskommandeure müssen von jeder Bestrafung eines Offiziers, sowie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Dasselbe muß auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillonskommandeure, welche nicht die Disizplinarstrafgewalt der Regimentskommandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

§. 17.

3) der Kompagnie- und Eskadron-Kommandeure;

Der Kompagnie- oder Eskadronkommandeur ist befugt, Unteroffiziere und Gemeine mit sechstägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist jedoch die Kompagnie oder Eskadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillonskommandeurs zu. (§. 16.)

§. 18.

Detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht Kompagnie- oder Eskadronkommandeure sind, haben gegen Unteroffiziere und Gemeine des Kommandos, mit des-

dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie- oder Eskadronkommandeure. Auch sind solche detachirte Offiziere, der allgemeinen Dienstordnung gemäß, befugt, einen dem Kommando beigegebenen Offizier nöthigen Falls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19.

Jede, von einem detachirten Offizier bestimmte Disziplinarbestrafung eines Offiziers, so wie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. (§§. 17. 18.)

§. 20.

4) der höheren Befehlshaber.

Die höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber, imgleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten und die Festungs-Kommandanten sind, wenn sie nach den §§. 10. und 11. in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu verhängen, in Hinsicht der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regimentskommandeur. (§. 15 b. und c.)

Ein Offizier darf dagegen:

1) von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2) vom Divisionskommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3) vom Brigadekommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem Stubenarrest

bestraft werden.

§. 21.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben.

§. 22.

Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, in sofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit oder darüber, ob das Vergehen sich zur disziplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich seyn sollte, schriftliche oder protokollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären.

Ergiebt sich hieraus, daß Disziplinarbestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Akten verfügt ist.

§. 23.

§. 23.

Die Art und das Maaß der Disziplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Bei Anwendung der kleinern Disziplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24.

Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25.

Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26.

Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, in sofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27.), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disziplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27.

Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26.) nicht mehr statt, wenn seit der Abbüßung der Disziplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei gemeinen Vergehen gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28.

Die Vollstreckung einer von dem kompetenten Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe darf weder durch Beschwerde noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29.

Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe bleibt, in sofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30.

Der höhere Befehlshaber darf die von dem niederen verfügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 31.

I. Bei der Landwehr: 1) bei der Stamm-Mannschaft;

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillonskommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

§. 32.

2) bei der nicht zum Stamm gehörenden Mannschaft: a) der Unteroffiziere und Gemeinen;

Auf die nicht zum Stamm gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienst oder zu den größeren Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfange des Gestellungstages bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

§. 33.

Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehrbataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte (§. 10.) Disziplinarstrafgewalt, und zwar in den Fällen:

1) der Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 32.),
2) der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienstordnung vorgeschriebenen, kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungskompetenz; so wie
3) während der Dauer dieser kleineren Versammlungen oder Dienstverrichtungen;
4) wenn die beurlaubten Landwehrmänner von der Erlaubniß, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militairuniform zu tragen, Gebrauch machen, und in derselben sich:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder

b) der

b) der Theilnahme an einem von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

schuldig machen.

§. 34.

Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 33. 1.) darf der Bataillonskommandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15. zustehenden Disziplinarstrafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebungen zu vollstrecken.

Wenn nach dem Ermessen des Bataillonskommandeurs die Disziplinar-Bestrafung nicht genügt, insbesondere aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungsorder gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr stattfand; so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35.

Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder in den §. 33. ad 2. benannten Fällen, ist in der Regel mit dreitägigem mittleren Arrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfanden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 34. und 35.) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungsorder entzogen haben.

§. 37.

Die zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehungen der Landwehrmänner in den Fällen 3. und 4. des §. 33. dürfen höchstens mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38.

Die nach den §§. 34—37. disziplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillonskommandeurs beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst oder in der Nähe ein Militair- oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestanten geeignetes, bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Zivilbehörde geschehen.

§. 39.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen.

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsorts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Zivilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.

§. 40.

b) der Offiziere.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung, jedoch kann für die §§. 33. bis 39. bezeichneten, zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stubenarrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disziplinarbestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 39. darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stubenarrest eintreten.

§. 41.

II. Bei den zur Reserve entlassenen Unteroffizieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, so wie den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

Die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reservemannschaft, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disziplinarbestrafung hat der Landwehr-Bataillonskommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militairbeamten.

§. 42.

Gegen Militairbeamte, die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, übt der Militairvorgesetzte die Disziplinarstrafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Gränzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43.

Militairbeamte, die sowohl unter einem Militairvorgesetzten, als unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder unter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind

sind der Disziplinarstrafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle andere Disziplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militairvorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disziplinar-Maaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft seyn sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44.

Der Militairvorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disziplinarbestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offiziersrange stehenden) Militairbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Untroffiziersrange stehenden) Militairbeamten aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. B. 2. und 3.) verhängen.

§. 45.

In den Verhältnissen, in welchen Militairbeamte nach §. 43. den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinarstrafgewalt nach den für Zivilstaatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§. 46.

Die Militair- und Verwaltungsvorgesetzten haben von der gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Beamten verhängten Disziplinarbestrafung, in sofern dieselbe nicht blos in einem Verweise bestehet, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47.

In soweit sonst für einzelne Klassen von Militairbeamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2208.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Dezember 1841., betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

In den Orders über die Feststellung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten in der Provinz Preußen, vom 22. Dezember 1838 (Gesetzsammlung von 1839. S. 25—28), ist in denjenigen Untersuchungen wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes, in welchen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz beziehungsweise dem Ober-Appellationsgericht des Kammergerichts und dem Tribunal zu Königsberg vorbehalten worden. Ich will auf Ihren Bericht vom 14. v. M. diese Bestimmung hiermit aufheben, und in Untersuchungen wegen der erwähnten Verbrechen die in den gedachten Orders unter Lit. C. gegebene Kompetenz-Bestimmung gleichfalls Anwendung finden lassen. In bereits zum Spruch in zweiter Instanz vorliegenden Sachen ist von demjenigen Gericht, bei welchem sie vorgelegt sind, zu erkennen. Sie haben hiernach die betreffenden Gerichte mit Anweisung zu versehen, und diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 3. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2209.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1841. die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die nach Nr. 2. der Verordnung vom 10. Januar 1824. (Gesetzsammlung 1824. Seite 16.) von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten, bei Personenfuhren über zwei Post-Meilen, an die Postkasse zu entrichtende Abgabe, vom 1. Januar 1842. ab, gänzlich aufhören soll. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Nagler und Grafen v. Alvensleben.